

16.09.03**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

Der Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Begründung zu 1.:

Das Gesetz enthält Regelungen, die das rechtshilferechtliche Bewilligungsverfahren betreffen (vgl. etwa Artikel 6 Abs. 3 des Vertrages). Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (vgl. BT-Drs. 15/1073, S. 24) nach bislang einhelliger Ansicht nicht um ein Verfahren, das dem nachfolgenden Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren zuzuordnen und daher als gerichtliches Verfahren einzustufen wäre, sondern um ein eigenständiges Verfahren.

Dieses Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Insoweit wird auf die Begründung im Beschluss des Bundesrates vom 23. Mai 2003 (BR-Drs. 241/03 (Beschluss)) verwiesen.